

## Richtlinien FSR-Financer (gültig ab WS2018/19)

### Auszahlung Semesterbeiträge

#### Fristen

Beitragsanträge der FSRs sind bis zum **sechsten Freitag** nach Beginn der Vorlesungszeit des aktuellen Semesters beim StuRa schriftlich mit Unterschrift des Finanzverantwortlichen des FSRs einzureichen. Die Vorlage des StuRa ist zu benutzen.

Semesterbeiträge der FSRs sind bis zum **zehnten Freitag** nach Beginn der Vorlesungszeit des Semesters beim StuRa abzuholen. Die Auszahlung erfolgt durch den Kassenverantwortlichen des StuRas an den Finanzverantwortlichen des FSRs. StuRa-Mitglieder des jeweiligen FSRs können für ein Semester als Empfangsbevollmächtigte benannt werden. Die Benennung ist beim StuRa schriftlich (formlos) mit Unterschrift und Datum des Finanzverantwortlichen des jeweiligen FSRs im Original einzureichen. In diesem Fall erfolgt die Auszahlung vom Kassenverantwortlichen des StuRas an die benannte Person. Die Haftung für die benannte Person liegt beim jeweiligen FSR. Auszahlungen an andere Personen werden nicht durchgeführt.

Bei Nichteinhaltung der Fristen wird der Semesterbeitrag des FSRs auf das Budget Kultur am Standort des FSRs gebucht.

#### Voraussetzungen zur Auszahlung

##### *Allgemein*

Mit dem Antrag sind dem StuRa die Zählprotokolle der Kassen, wenn Konten geführt werden die Kontoauszüge, in Kopie vorzulegen. Ausstehenden Forderungen und Verbindlichkeiten die im nächsten Semester zu begleichen sind, sind (mit schriftlichen Begründung) anzugeben.

Eine Auszahlung im Sommersemester kann nur erfolgen, wenn alle Punkte des Prüfprotokolls (vom Innenrevision der Hochschule) des vorherigen Wirtschaftsjahrs bearbeitet wurden.

Eine Auszahlung zum Wintersemester erfolgt nur nach Eingangsbestätigung der Kassenbücher des vorangegangenen Wirtschaftsjahrs beim Controlling der Hochschule.

##### *Fallbeispiel:*

Beantragt wird der Semesterbeitrag für WS 17/18.

Voraussetzungen:

Der Eingang der Kassenbücher Wirtschaftsjahr 16/17 beim Controlling muss bestätigt werden

#### Höchstbeträge

Es wird kein Semesterbeitrag ausgezahlt, wenn das aktuelle Eigenkapital den Höchstbestand übersteigt. Der Höchstbestand des FSRs bildet sich aus einem Grundbetrag (1000 €) und den per Wahl zu besetzenden FSRs-Sitzen der FSR-Wahl im vorangegangenen Wirtschaftsjahr (500 € je Sitz). Nicht besetzte Sitze wirken sich nicht negativ auf die Bestimmung des Höchstbestandes aus. Offene Verbindlichkeiten sind zu begründen, und zählen nicht zum Eigenkapital.

## Sitze im Fachschaftsrat lt. Wahlordnung der Studentenschaft der Hochschule Zittau/Görlitz und die daraus abgeleiteten Höchstbestand an Eigenkapital für die Fachschaftsräte

Sitze	Höchstbestand
3	2500
5	3500
7	4500
9	5500

### Abhängig von Wahlordnungssitzen, + Tabelle

Nicht ausgezahlte Beiträge werden auf das Kulturbudget des jeweiligen Standortes gebucht.

### Veranstaltungszuschüsse für FSRs

#### Allgemein

Für Veranstaltungen mit einem FSR der HSZG als Hauptveranstalter besteht die Möglichkeit einer Bezuschussung, in diesem Fall erfolgt keine Prüfung der Veranstaltungsabrechnung durch den StuRa.

#### Anforderungen

Jeder FSR kann pro Semester eine Veranstaltung mit einem Zuschuss von max. 250 € durchführen.

Bei gemeinsamen Veranstaltungen mehrerer FSRs beträgt der Zuschuss für den ersten FSR 250 € für alle weiteren je 500 €. Nehmen alle FSRs eines Standortes an einer Veranstaltung teil wird ein weiterer Bonus von 250 € vom StuRa ausgezahlt.

Von den FSRs die als Veranstalter auftreten ist mindestens ein Drittel der Veranstaltungsverluste zu tragen.

Gibt es mehrere Veranstalter, so ist dem StuRa gegenüber ein FSR als Hauptveranstalter zu bestimmen. Der Hauptveranstalter ist dabei für die vollständige Abrechnung zuständig. Alle Unterlagen der Abrechnung verbleiben beim Hauptveranstalter. Der Hauptveranstalter ist für die Abrechnung mit den anderen Veranstaltern zuständig. Der Finanzantrag ist von einem Finanzverantwortlichen zu unterzeichnen.

Der Zuschuss muss beim StuRa mindestens 14 Tage vor der Veranstaltung beantragt werden. Die Zielgruppe der Veranstaltung umfasst mindestens alle Studierenden einer Fakultät.

Bis zum **sechsten Freitag** nach Beginn der Vorlesungszeit des aktuellen Semesters ist dem StuRa schriftlich mitzuteilen, ob Veranstaltung (Weihnachtsfeiern, FSR-kooperativ Veranstaltungen) geplant sind. Veranstaltungen in den Vorkurswochen können aus dem Budget des vorangegangenen Sommersemesters geplant werden und unterliegen den Fristen des Sommersemesters.

Erfolgt keine Mitteilung durch die FSRs, kann der StuRa die Mittel für kulturelle Projekte verwenden.

### **Beteiligungen an Geschäften Dritter**

Wollen FSRs Veranstaltungen oder Projekte von nicht Studierenden (StudentenClubs, Vereine...) finanziell unterstützen, so muss vorher vom StuRa geprüft werden ob eine Förderung aus studentischen Mitteln möglich und/oder zulässig ist.

Der StuRa kann für Dritte Förderhöchstgrenzen (je Antrag oder für einen bestimmten Zeitraum) festlegen. Diese Höchstgrenze beinhaltet alle Förderungen aus Mitteln der Studierendenschaft.

### **Nicht förder-fähige Projekte bzw. Veranstaltung**

FSRs dürfen im Sinne vom §24 Abs. 3 folgendes nicht fördern.

- ⑩ Projekte im Rahmen der akademischen Ausbildung, Forschung und Lehre.
- ⑩ Projekte mit verfassungswidrigem Inhalt
- ⑩ Projekte mit ausschließlich kommerziellen Zielen
- ⑩ Projekte mit ausschließlich politischen Ambitionen
- ⑩ Einzelperson-Förderung ohne Sach- bzw. Projektbezug

Anlagen:

Links zu den Docs: